

UMWELTDACHVERBAND

Alser Straße 21, A-1080 Wien
Tel. (0043/1) 40 113
Fax (0043/1) 40 113/50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at



Gegründet 1973 als Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU)

Lebensministerium
Abteilung I/4 – Wasserlegistik und -ökonomie
z.H. Mag. Christian Páal
per E-Mail an:
abteilung.14@lebensministerium.at

Wien, 28. Juli 2010
ZVR-Zahl 255345915

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (GZ: BMLFUWUW.4.1.2/0019-I/4/2010)

Sehr geehrter Herr Mag. Páal,

dass im vorliegenden Entwurf von einem allgemeinen hohen Schutzniveau ausgegangen wird, wird vom Umweltdachverband (UWD) und den genannten Organisationen sehr positiv gesehen. Dies wird auch von der WRRL als Grundvoraussetzung gesehen. Uns ist bewusst, dass die Änderung des WRG 1959 ehest möglich geschehen muss, damit die Umsetzung des NGP 2009 und der Hochwasserrichtlinie (HWRL) beginnen kann. Trotzdem halten wir es für sehr kritisch, dass die Begutachtungsfrist dieser wichtigen Gesetzesänderung in den Hochsommer und somit in die Haupturlaubszeit gelegt wird, was eine koordinierte Stellungnahme erheblich erschwert. Weiters möchten wir gleich zu Beginn darauf hinweisen, dass bei allen weiteren Umsetzungsschritten des NGP 2009 und der HWRL die von der Bundesregierung am 2. Juli 2008 Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung anzuwenden sind. Diesbezüglich findet sich nämlich keine Änderung im vorliegenden Entwurf.

Weiters halten wir fest, dass die Novelle keinen Anlass gibt, die im § 105 verankerten öffentlichen Interessen dahin gehend zu ändern, dass der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, die Erhöhung des österreichischen Eigenerzeugungsanteils an elektrischer Energie und die Versorgungssicherheit als öffentliche Interessen besonders betont oder gar als übergeordnetes öffentliches Interesse festgelegt werden! Besonders da das höchste Ziel der WRRL die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung des guten ökologischen und chemischen Zustandes unserer Gewässer ist.

Der Umweltdachverband, der Österreichische Alpenverein (OeAV), der Verband der Arbeiterfischerei-Vereine Österreich, der Verein SOL – Menschen für Solidarität, Ökologie und Lebensstils, der Verband österreichischer Höhlenforscher, die Naturfreunde Österreich, der Naturschutzbund Kärnten, das Forum Wissenschaft und Umwelt und Umweltmanagement Austria, die Österreichische Wasserschutzwacht sowie folgende Mitglieder des UWD-Wassernetzwerkes: kajak.at – Flüsse voller Leben, der "Verein zum Schutz der Erholungslandschaft Osttirol" (ZVR-Zahl 078502134), die Plattform "Netzwerk Wasser Osttirol" und die Umweltorganisation VIRUS, nehmen zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden soll, wie folgt Stellung.

Zu §12a (1)

Die Anpassung der Formulierung vom allgemeinen Schutzniveau zum allgemein hohen Schutzniveau halten wir für sehr positiv, ist aber auch durch die Umsetzung der WRRL als europäisches Recht verankert.

Zu §12a (1)

Bei der Fragestellung des Standes der Technik und der sich ergebenden Kosten und ihres Nutzens ist auch immer die Frage der Energiegewinnung im Sinne der Verhältnismäßigkeit zwischen Energieproduktion und Zerstörung von Naturraum/Ökologie zu beachten.

Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen. Weiters ist die Verhältnismäßigkeit von Energieproduktion gegenüber dem Naturverbrauch zu überprüfen.

Zu §12a (4)

Wir begrüßen die Formulierung im Abs. 4 und halten fest, dass dies die Grundvoraussetzung für jeden weiteren Neubau einer Anlage sein muss. Weiters halten wir fest, dass die Fischpassierbarkeit für alle Altersstadien der diversen Fischarten gegeben sein muss. Eine vollwertige Fischpassierbarkeit stellt für den UWD und die genannten Organisationen eine Fischwanderhilfe in beide Richtungen dar. Weiters sei an dieser Stelle angemerkt, dass Fischaufstieghilfen in anderen Ländern auch von Paddlern genutzt werden. Daher fordern wir bei Änderungen oder Neubau von Fischwanderhilfen auch die Möglichkeit einer "integrierten Menschenabstiegshilfe" zu diskutieren.

Zu §12a (5)

Der Abs. 5 wird aus folgenden Gründen vehement abgelehnt:

- Für die Formulierung *wirtschaftlich zumutbarer Aufwand* wird keine klare Definition angegeben und damit Interpretationen von Seiten der ProjektwerberInnen Tür und Tor geöffnet.
- Dasselbe gilt für die Formulierung *technisch nicht herstellbar*.
- Für beide Formulierungen fordern wir in den Erläuterungen eine genaue Definition.
- Da sich der §12 auf Neubauten bezieht und der NGP 2009 und die Qualitätsziel-Verordnung Ökologie direkt anzuwenden sind, gilt der Grundsatz/das Ziel den guten ökologischen Zustand zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, muss im Rahmen des §104a Verfahren das öffentliche Interesse abgewogen werden, um eine Ausnahme-Bewilligung zu erhalten. Es ist daher nicht notwendig einen pauschalen Absatz in das WRG einzufügen, der es ermöglicht weniger strenge Regelungen gelten zu lassen.
- *[...] wenn eine Einschränkung oder der Entfall der Fischpassierbarkeit im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse hingenommen werden kann.*
In Anbetracht der Tatsache, dass nur mehr ein knappes Drittel unserer Fließgewässer einen naturnahen Zustand aufweist, darf bei einer Neuanlage in keinem Fall ein Entfall der Fischpassierbarkeit hingenommen werden!
- Der in Abs. 5 beschriebene Umstand tritt unserer Meinung nach nur bei ganz wenigen Kraftwerkstypen wie z.B. große Speicheranlagen auf. Daher sollen diese Fälle im WRG aufgezählt werden. Auf die vorliegende sehr allgemeine Formulierung ist zu verzichten.
- Außerdem merken wir an, dass immer auf die Verhältnismäßigkeit zwischen der zu erzeugenden Strommenge und dem beanspruchten Naturraum Rücksicht genommen werden muss und es nicht im Sinne der WRRL ist, hier weniger strenge Regelungen zu erlassen.
- Die vorgeschlagene Formulierung im Abs.5 führt zu einer Abschwächung des §104a (2) Z.1, der eine Durchführung aller praktikablen Vorkehrungen vorsieht:

Eine Bewilligung für Vorhaben, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass
1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und [...]
 Die verlangte Durchführung aller praktikablen Vorkehrungen wird konterkariert.

Der UWD und die genannten Organisationen fordern, dass der Abs. 5 entweder so geändert wird, dass die Einzelfälle mit besonderen Umständen aufgezählt werden und auf die allgemeine Formulierung verzichtet wird, oder dass der Abs. 5 ersatzlos gestrichen wird und diese Regelungen über den §104a verhandelt werden.

*Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall **bei Speicherkraftwerken** auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die Fischdurchgängigkeit technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn eine Einschränkung oder der Entfall der Fischpassierbarkeit im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse hingenommen werden kann.*

Zu § 21 (1)

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Frist für Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke um 5 Jahre erhöht werden soll. Eine entsprechende Begründung dafür fehlt. Der UWD und die genannten Organisationen halten diese Erhöhung aus folgenden Gründen für nicht gerechtfertigt:

- Da der NGP alle 5 Jahre zu überarbeiten ist und auch die Zustände der Wasserkörper zu überprüfen sind, muss es möglich sein, Bewilligungen für Bewässerungen im Sinne eines guten mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper und eines guten ökologischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper anzupassen. Die Bewilligungsfrist muss also den NGP-Fristen entsprechen.
- Auf Grund des fortschreitenden Klimawandels ist mit einer Änderung des Wasserhaushaltes zu rechnen. Diese Problematik darf nicht ignoriert werden, daher ist eine Frist für Bewässerungen von 15 Jahren zu lange.

Wir fordern daher die Fristen auf 5 Jahre zu kürzen.

*[...] Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke ~~15~~ **5** Jahre, sonst 90 Jahre nicht überschreiten.*

Zu § 30d (1) Z5

Das Gesetz verweist nur auf die so genannten wasserrelevanten Natura 2000 Schutzgebiete. Unserem Erachten nach wurde hier eine massive Abschwächung des Anhang 4 WRRL vorgenommen, der eine breitere Auswahl an Schutzgebieten vorsieht und die Natura-2000-Standorte lediglich mit einschließt:

Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG (1) und der Richtlinie 79/409/EWG (2) ausgewiesen wurden.

Wir fordern daher im Zuge der Novelle den § 30d (1) Z5 dahingehend zu ändern, dass hier alle Schutzgebietskategorien, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einzubeziehen und sich nicht nur auf die Natura 2000 Gebiete zu beschränken.

5. in Gebieten, die auf Grund von landesgesetzlichen Bestimmungen für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-

Standorte, die in Umsetzung der Richtlinie (EWG) Nr. 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7 und der Richtlinie (EWG) 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S 1 ausgewiesen wurden. ~~sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist.~~

Zu §33d (1)

In der neuen Fassung kommt die alte Formulierung, die wie folgt lautet:

„Weist ein Oberflächenwasserkörper einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a Abs. 2 festgelegten Zielzustand auf, so ist die Erreichung dieses Zielzustandes bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) anzustreben.“

nicht mehr vor bzw. wird diese gänzlich umformuliert. Dabei liegt nicht mehr der gemäß § 30a Abs.2 verordnete Zielzustand, der anzustreben ist, im öffentlichen Interesse nach §105, sondern die Beachtung der Ziele des Sanierungsprogramms. Hier erfährt die Bedeutung des Zielzustandes als öffentliches Interesse eine massive Schwächung, da diese Passage gänzlich herausgenommen wurde und sich das öffentliche Interesse nur auf die Ziele des Sanierungsprogramms bezieht, dass allerdings nur für den prioritären Sanierungsraum bis 2015 gilt. Wir fordern daher, dass die bestehende Formulierung im §33d (1) weiterhin bestehen bleibt:

Der Landeshauptmann hat für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiet), die einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a festgelegten Zustand aufweisen, entsprechend den im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung – mit Verordnung ein Sanierungsprogramm (Abs. 2) zu erstellen.

Weist ein Oberflächenwasserkörper einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a Abs. 2 festgelegten Zielzustand auf, so ist die Erreichung dieses Zielzustandes bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) anzustreben. [...]

Es wird begrüßt, dass die Sanierungspflicht als Verordnung festgelegt und so von den Einzelverfahren Abstand genommen wird, was aus unserer Sicht einen wesentlichen Fortschritt in der Gesetzgebung bedeutet. Ein Einzelverfahren nach § 21a WRG darf nur im Ausnahmefall durchgeführt werden, da ansonsten auf Grund von 1000enden Einzelverfahren mit zeitlich unbefristeten Aufwand und erheblichen Verfahrenskosten das Gesetz unvollziehbar werden würde. Und so eine Sanierung unserer Gewässer nahezu unmöglich wäre. Das wiederum würde dem § 30a widersprechen. Weiters bleibt auch in der vorliegenden Entwurfs-Fassung die Frist für die Sanierungsordnung offen. Der UWD und die genannten Organisationen fordern daher, dass im WRG mit in Kraft treten des jeweiligen NGPs eine Frist für die Sanierungsverordnung durch den Landeshauptmann festgelegt wird.

Zur folgenden Passage

„Für als erheblich verändert oder künstlich eingestufte Gewässer, die sich bereits zumindest in einem guten ökologischen Potential befinden, sind Sanierungsprogramme nur in Bezug auf den chemischen Zustand zu erstellen.“

sei angemerkt, dass die Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper von NGP zu NGP variieren kann und somit ein gutes ökologisches Potential durchaus in einem mäßigen oder unbefriedigenden Zustand verbessert werden kann und somit wieder als Ziel der gute ökologische Zustand gilt. Da es für diese Wasserkörper keine Qualitätsziel-Verordnung gibt, kann auf die angeführte Sonderstellung verzichtet werden.

Der UWD fordert daher, diese Passage zu streichen.

Zu § 33d (2)

Es geht weder aus den Erläuterungen noch aus dem Gesetzestext hervor, ob die Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen auch die Ökologie (Fische, Makrozoobenthos, Algen, Phytobenthos) umfasst, oder nicht. Wir ersuchen diesbezüglich um Aufklärung. Sollten die hydromorphologischen Bedingungen die Ökologie nicht umfassen, dann ist die jetzige Formulierung umgehend zu erweitern:

*Ein Programm zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern hat in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3) eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen **und der Ökologie ((Fische, Makrozoobenthos, Algen, Phytobenthos) [...]***

In Abs. 2 wird immer wieder von angemessenen Fristen gesprochen. Es findet sich aber keine Definition einer *angemessenen Frist*. Da die Sanierung über Verordnungen durch den jeweiligen Landeshauptmann erlassen werden sollen und daher mit neun verschiedenen Versionen zu rechnen ist, müssen strenge Rahmenbedingungen gesetzt werden. Daher müssen für diese angemessenen Fristen zumindest Zeiträume angegeben werden, in denen die erforderlichen Maßnahmen zu setzen sind.

Weiters sollen Teilsanierungsziele zur Stufenweisen Zielerreichung ermöglicht werden. Auch für diese Teilsanierungsziele müssen angemessene Fristen angegeben werden. Außerdem muss für sie eine Begründungspflicht eingeführt werden.

Zu § 33d (3)

Wir begrüßen, dass eine Sanierungsfrist eingefordert wird und es bei Nichteinhaltung zur Entziehung des Wasserrechtes kommt. Aber auch hier fehlt die Angabe eines Zeitraumes für die Sanierungspflicht. In Anbetracht der Tatsache, dass das Sanierungsprogramm für den im NGP 2009 genannten prioritären Sanierungsraum gilt und die Maßnahmen bis 2015 umzusetzen sind, ist die 2-Jahresfrist für die Bekanntgabe des Sanierungsprojektes durch den betroffenen Anlagenbesitzer zu großzügig angelegt. Wir fordern daher diese Frist auf ein Jahr zu kürzen.

*Werden in einem Sanierungsprogramm (Abs. 2) Sanierungsfristen für bestehende Anlagen festgelegt, hat der Wasserberechtigte spätestens ~~zwei~~ **ein Jahre** nach Inkrafttreten des Sanierungsprogramms der Behörde hinsichtlich der im Sanierungsgebiet liegenden sanierungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile ein den Vorgaben des Programms entsprechendes Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen.*

Zu § 33d (4)

Aus den oben genannten Gründen ist auch die Verlängerung auf 1 bis max. 2 Jahre zu beschränken.

*Über Antrag des Wasserberechtigten ist die Sanierungsfrist um längstens ~~drei~~ **zwei** Jahre zu verlängern, [...]*

Generell ist zu §33 zu sagen, dass ein genauer Zeitrahmen für die Sanierungsfristen festgelegt werden muss, wenn die Ziele im Prioritären Sanierungsraum bis 2015 erreicht werden sollen. Addiert man die Zeitangaben der Absätze 3 und 4 so kommt man, ohne die Zeit für die Behördenverfahren auf 5 Jahre. Somit würde man erst 2015 mit den ersten Maßnahmen beginnen, was eine eindeutige Zielverfehlung wäre. Der besorgniserregende Zustand unserer Gewässer muss sich in der

Ambitioniertheit der Maßnahmenumsetzung widerspiegeln. Diese müssen also schnellst möglich umgesetzt werden und dürfen nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Zu §42a (1)

Beim Ziel der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen wird nicht dargestellt, welche Bereiche der Begriff Umwelt umfasst. Daher sollte der Begriff Umwelt noch auf das Trinkwasser und das Grundwasser erweitert werden.

*Für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit dem Ziel der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, **das Trink- und das Grundwasser** und wirtschaftliche Tätigkeiten Hochwasserrisikomanagementpläne (§ 55I) zu erstellen.*

In den Erläuterungen zum Begriff „wirtschaftliche Tätigkeiten“ wird angeführt, dass unter wirtschaftlichen Tätigkeiten auch die Zunahme bestehender Siedlungsflächen und Vermögenswerte zu schützen sei. Wie in den Erläuterungen angeführt wird, führen die Zunahme dieser Flächen zu einer Verstärkung der nachteiligen Auswirkungen. Daher sollen zwar die bestehenden geschützt, aber nicht die Zunahme dieser im ausgewiesenen HQ-Bereich unterstützt werden. Der Erwägungsgrund (2) der Richtlinie 2007/60/EG sagt nicht, dass von zukünftigen Tätigkeiten auszugehen ist. Wir fordern daher, dass diese Textstelle in den Erläuterungen dementsprechend korrigiert wird, da Flächen im ausgewiesenen HQ 30 und HQ 100 Bereich in Zukunft unbedingt freizuhalten sind:

*Erläuterungen: Unter dem Begriff „wirtschaftliche Tätigkeiten“ sind auch Siedlungsflächen und Vermögenswerte zu verstehen. In Erwägungsgrund (2) der Richtlinie 2007/60/EG wird nämlich auf „bestimmte menschliche Tätigkeiten“, wie etwa die Zunahme von Siedlungsflächen und Vermögenswerten in Überschwemmungsgebieten, Bezug genommen, die zu einer Verstärkung der nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen führt. Da die Richtlinie von nachteiligen Auswirkungen von Hochwasserereignissen ausgeht, wenn Siedlungsflächen und Vermögenswerte betroffen sind und die Richtlinie das Ziel verfolgt, die hochwasserbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern, müssen **bereits bestehende** Siedlungsflächen und Vermögenswerte von den Schutzgütern der Richtlinie umfasst sein.*

Zu §42a (2) Z2

Die Hervorhebung der Schaffung von natürlichen Retentionsräumen in den Erläuterungen wird begrüßt.

Zu §42a (3)

Die Hervorhebung der Schaffung von natürlichen Retentionsräumen in den Erläuterungen wird begrüßt.

Der genannte Begriff *Stand der Entwicklung* wird weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen näher definiert. Wir fordern daher, dass eine entsprechende Definition eingefügt wird.

Zu §43 (1)

Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko werden auf bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiete beschränkt. Auf Grund des Klimawandels und der Extremwetterereignisse haben sich diese Hochwasser aber längst in 5 bis 10-jährliche Hochwässer entwickelt. Es sollte daher von zumindest jenen Gebieten, die von 10-jährlichen Hochwässern überschwemmt werden, ausgegangen werden:

*In Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko ist, sofern sie in **30–10-jährlichen** Hochwässern überfluteten Gebieten liegen,*

Im Gesetzestext werden im Gegensatz zu den Erläuterungen die nicht-baulichen Maßnahmen nicht angeführt. Die nicht-baulichen Maßnahmen wie die Schaffung von Retentionsräumen, die Erhaltung von Feuchtbiotopen und –wiesen müssen ebenfalls im Gesetz genannt werden. Wir fordern daher, dass die Aufzählung insbesondere Schutz- und Regulierungsbauten um die Begriffe Flächensicherung und nachhaltige Flächennutzungsmethoden ergänzt wird:

*[...] durch die Bildung einer Wassergenossenschaft (§ 73) oder eines Wasserverbandes (§ 87) für die Ausführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Regulierungsbauten **sowie Flächensicherung und nachhaltige Flächennutzungsmethoden** Sorge zu tragen oder es sind die von Fall zu Fall durch Bundesgesetz bestimmten anderweitigen Vorsorgen zu treffen.*

Zu §55 (1) Z1

Bei den einzugsgebietsbezogenen Planungen muss das Hochwasserrisikomanagement mit den Zielen des NGP und dessen Fristen abgestimmt werden. Wir fordern daher, dass dies auch in einem Satz festgehalten wird.

Im Kontext des §55 ist anzumerken, dass letztlich auch darauf geachtet werden sollte, dass die Umsetzung der Ziele der WRRL/des NGP 2009 und der HWRL in Konflikt mit der Habitat-Richtlinie kommen können – und an dieser Stelle auf diesen Umstand hingewiesen werden sollte.

f) das Hochwasserrisikomanagement mit den im NGP festgehaltenen Zielen in den Flusseinzugsgebieten abzustimmen.

g) die Zielsetzungen der HWRL mit den Zielsetzungen des NGP und der Habitat-Richtlinie rechtzeitig koordiniert werden, um Zielkonflikte schon im Vorfeld auszuräumen.

Zu §55 (1) Z2

Beim Ziel der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen wird nicht dargestellt, welche Bereiche der Begriff Umwelt umfasst. Daher sollte der Begriff Umwelt noch auf das Trinkwasser und das Grundwasser erweitert werden. Dasselbe gilt auch für §55i (2) Z2 und Z4.

*[...] die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken mit dem Ziel der Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, **das Trink- und das Grundwasser**, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten.*

Zu §55 (5)

Die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wird von den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts auf den Verwaltungsgerichtshof beschränkt. Wir fordern, dass die Möglichkeit auch vor den Verfassungsgerichtshof zu gehen aufrecht bleibt.

*[...] Die Parteistellung einschließlich der Beschwerdelegitimation ~~vor dem Verwaltungsgerichtshof~~ **den Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes** ist in Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen gemäß Abs. 2 lit. a bis g, insbesondere unter Bedachtnahme auf die in einem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (Maßnahmen- oder Regionalprogramm) festgelegten Vorgaben [...]*

Zu §55e (1) Z1

Die vorgeschlagene Einschränkung der Wasserdienstleistungen auf die Wasserversorgung hier im Art. 9 ist eine weitere Begriffsdefinition, die auch die Wassernutzungen in die Wasserdienstleistungen inkludiert. Wir fordern daher, dass hier zumindest eine taxative Aufzählung (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, etc) angeführt wird.

[...] 1. die unter Bedachtnahme auf das Kostendeckungsprinzip für Wasserdienstleistungen (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung etc.), einschließlich Umwelt- und Ressourcenkosten und unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips bis 2010 auf Grundlage der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen [...]

Zu §55e (3)

[...] Hinsichtlich der Angelegenheiten im Bereich der gewerblichen Betriebe und der E-Wirtschaft ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit herzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass die richtige Bezeichnung des Bundesministers „Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend“ lautet. Da es sich beim WRG um ein Umweltschutzgesetz handelt ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend nicht notwendig. Wir fordern daher, diesen Satz zu streichen.

*[...] Hinsichtlich der Angelegenheiten im Bereich der gewerblichen Betriebe und der E-Wirtschaft ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, **Familie und Jugend** ~~und Arbeit~~ herzustellen.*

Zu §55i (1) und (2)

Auf Grund des Klimawandels und der Extremwetterereignisse entwickeln sich die Abflüsse von früher 30-jährlichen Hochwässern längst in Richtung 5- bis 10-jährlicher Häufigkeit. Bei der Bewertung des Hochwasserrisikos sollte daher von zumindest vom 10-jährlichen Hochwässern ausgegangen werden.

Zu §55i (4)

Auf Grund des großen Einflusses des Klimawandels auf die Hochwässer schlagen wir vor, dazu eine eigene Aufzählung zu formulieren. In diesem Punkt sollten auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wie die Schaffung von natürlichen Überflutungsräumen angeführt werden.

Zu §55k (2)

Auch hier sollte auf Hochwässer mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von 10 bis 5 Jahren eingegangen werden.

Zu §55k (3)

In den Hochwassergefahrenkarten müssen auch Angaben zu möglichen natürlichen Retentionsflächen enthalten sein. Wir fordern daher, diesen Punkt noch zu ergänzen.

Zu §55l (2)

Hier sind bei der Aufzählung die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu ergänzen.

Zu §55l (8)

Da eine enge Koordinierung der NGPs und der Hochwasserrisikomanagementpläne für die Zielerreichung der Gewässer nach §30 unbedingt erforderlich ist, fordern wir, dass die Erstellung und

die periodische Überarbeitung der Hochwasserrisikomanagementpläne in die nach §55 Abs. 5 vorgesehenen Überprüfungen einbezogen werden müssen.

Zu §55k und §55l

Hinsichtlich der Bewertung von Retentionsräumen ist auch darauf hinzuweisen, dass hier die Bestimmungen der Habitat-Direktive im Hinblick auf mögliche Veränderungen/Verschlechterungen eines gegebenen hochwertigen Zustands des zur Retention vorgesehenen Gebietes (Problem der hier als Erhaltungszustand A oder B nach Habitat-Richtlinie anzusehenden ökologischen Gegebenheiten) zu beachten ist.

Weiters wäre es von Bedeutung (auch bei Internationalen Flusseinzugsgebieten), gemeinsame Abstimmungen bezüglich der Interdependenz zwischen WRRL-Zielen und jenen der Habitat-Richtlinie sowie der Hochwasserschutz-Richtlinie zu erreichen, da sich ja alle drei Richtlinien oft in ein und demselben Landschaftsteil überlappen und sich somit auch Fragen über die Priorität welcher Richtlinie einstellen werden. Wir fordern daher, im Gesetz einen Hinweis auf profunde ökologische Begleitplanungen nieder zuschreiben, um Rückschläge in Verfahren durch Nichtbeachtung der o.a. Aspekte zu minimieren.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen und Hochwasserrisikomanagementplänen

Zu §55m

Im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen wird angeführt, dass die aktive Einbeziehung der interessierten Stellen erst bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne erfolgen soll. Dies solle an den Artikel 14 WRRL, der eine Stellungnahmemöglichkeit der Öffentlichkeit vorsieht, angelehnt werden. Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos, die Hochwassergefahrenkarten und die Hochwasserrisikokarten sollen erst nach Fertigstellung im WISA veröffentlicht werden. Hier wird keine Form der Konsultation oder Beteiligung vorgesehen. Die interessierten Stellen, wobei nicht definiert wird, wer oder was darunter zu verstehen ist, sollen also vom Planungsprozess ausgeschlossen werden. Der UWD und die genannten Organisationen sprechen sich vehement gegen diese Vorgehensweise aus folgenden Gründen aus:

- Schon bei der Entwicklung des NGP 2009 hat sich gezeigt, dass durch eine rechtzeitige Einbindung zumindest der interessierten Öffentlichkeit viele Widerstände vermieden hätten werden können.
- Die Bundesregierung hat am 2. Juli 2008 die Standards zur Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen, die für solche großen Planungsprozesse anzuwenden sind.
- Die HWRL soll sich bei der Öffentlichkeitsbeteiligung an der WRRL orientieren, die im Erwägungsgrund (14) eine Einbeziehung der Öffentlichkeit von Anfang an fordert: Der Erfolg der vorliegenden Richtlinie hängt von einer engen Zusammenarbeit und kohärenten Maßnahmen auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene ab. Genauso wichtig sind jedoch Information, Konsultation und Einbeziehung der Öffentlichkeit, einschließlich der Nutzer.
- Hochwasser ist ein stark emotional besetztes Thema, da die Bevölkerung in vielen Bereichen direkt betroffen ist. Die Öffentlichkeit von den Planungsprozessen auszuschließen wäre daher kontraproduktiv.
- Selbst im Vorblatt zu dieser Novelle (Seite 1) wird von einer Beteiligung der Öffentlichkeit gesprochen:
Weiters werden die Vorgaben der Richtlinie bezüglich der Berichtspflichten an die Europäische Kommission und bezüglich der Beteiligung der Öffentlichkeit umgesetzt.

Da die Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung des NGP 2009 mit der Begründung, dass diese erst im Nachhinein beschlossen wurden, nicht angewandt wurden, bestehen wir bei der Erstellung der HWRL sowie bei allen weiteren Planungsprozessen des NGP und der weiteren NGPs auf die Anwendung und Umsetzung dieser Standards und auf eine entsprechende Einbeziehung nicht nur der interessierten Stellen sondern auch der Stakeholder und der interessierten Öffentlichkeit. Dies muss auch im WRG festgehalten werden. Weiters fordern wir auch bei der Erstellung/Erarbeitung der Kriterien zur Erstellung der diversen Karten und der Vorarbeiten zu den

Hochwasserrisikomanagementplänen einen Beteiligungsprozess. Mit großem Erstaunen stellen wir fest, dass bis zum Jahr 2015 kein Budget für eine Öffentlichkeitsbeteiligung budgetiert ist (vgl. Seite 1, Vorblatt). Dies stellt für den UWD eine unhaltbare Situation dar, die umgehend zu ändern ist.

Zu§59

Für die Informationsaufbereitung über das WISA fordern wir, dass die Daten in benutzerInnenfreundlicher und auch bearbeitbarer Form dargestellt werden. Die Daten sollten in einer verarbeitbaren Form nach offenen Standards zur Verfügung gestellt werden. Also keine Pdf-Karten und Tabellen, sondern GIS-Daten z.B. als wfs (Vektordaten) und wcs (Rasterdaten) und Tabellen als OpenOffice-Tabelle, damit auch von Seiten der interessierten Öffentlichkeit mit den Daten gearbeitet werden kann. Eine Aufteilung der Darstellung und Aufbereitung der Daten nach Bundesländern wäre dafür ebenfalls notwendig.

Zu §104a (3)

Im vorliegenden Entwurf soll die Verpflichtung zur Übermittlung von rechtskräftigen Bescheiden, mit denen ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gestrichen werden. Der UWD und die genannten Organisationen spricht sich dagegen aus, da das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch weiterhin die Möglichkeit haben soll, in jedem Fall Einspruch zu erheben und nicht nur, wenn es bereits eine negative Stellungnahme abgegeben hat:

*Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung nachweislich bei zuziehen. **Rechtskräftige Bescheide, mit denen ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, sind dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zuzustellen.** Gegen Bescheide, die einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widersprechen, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan binnen drei Monaten, nachdem es nachweislich vom Bescheid Kenntnis erlangt hat, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.*

Zu § 145b

Die Habitat-Richtlinie muss hier ebenfalls angeführt werden, da es gerade in Bezug auf durch Hochwasser-Retentionsmaßnahmen verursachte mögliche negative Veränderungen in Überflutungsgebieten und rezenten oder historischen Augewässern (resultierend aus Maßnahmen der WRRL und/oder der Hochwasser-Richtlinie) einer besonderen Abklärung und vorausschauenden ökologischen Planung bedarf.

Der Umweltdachverband erhebt weiterhin Anspruch darauf, in die weiteren Verhandlungen vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung eingebunden zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Heilingbrunner
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer